

Verordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften.**Vom 29. Januar 1940.**

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2422) und auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2497) verordne ich:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten einheitlich ab 1. März 1940 die „Bestimmungen über den Rundfunk“ vom 27. November 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 509) in der jetzigen Fassung.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. in der Ostmark

a) die Abschnitte IV, V und VIII der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb, die Einfuhr sowie den Besitz und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für drahtlose

Telegraphie (Erste Telegraphenverordnung — 1935), BGBl. Nr. 26/1935;

b) die Vorschriften des Abschnitts II der Ersten Telegraphenverordnung — 1935, soweit sie das Betreiben und Vorführen von Rundfunk- (Rundspruch-) empfangsanlagen auf Grund des „Radioausweises“ regeln;

2. im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten ehemaligen sudetendeutschen Gebieten

die dort bisher geltenden Bestimmungen über den Rundfunkempfang.

§ 2

In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig beträgt die Gebühr für die Rundfunkgenehmigung bis zum 31. Dezember 1940 monatlich 1,20 Reichsmark.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Reichspostminister

D h n e f o r g e

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.